

Posener Zeitung.

Siebenundsechziger Jahrgang.

Annoncen.
Annahme-Bureaus:
In Posen
außer in der Expedition
bei Krupps (C. H. Ulrich & Co.)
Preisstrasse 14;
in Gnesen
bei Herrn Th. Spindler,
Markt- u. Friedestr. Seite 4;
in Grätz bei Herrn L. Streissand;
in Frankfurt a. M.;
G. L. Danke & Co.

Mr. 512.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr. für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Amtliches.

Berlin, 21. Juli. Der Kaiser hat im Namen des deutschen Reichs die von dem Direktorium der Kirche Augsburg, Konfession zu Straßburg i. C. vollzogenen Ernennungen des Vikars und Baccalaureus der Theologie Wilhelm Rudolf Müller zu Linnolsheim zum Laureus der Theologie Georg Adam zum Pfarrer in Kauffenheim, im Bezirk Unter-Elsass bestätigt.

Der König hat den Reg.-Math. Braun zu Auerbach zum Ober-Math. und Reg.-Musik-Dirigenten und den Reg.-Mus. Hugo Strom zum Landrat des Kreises Brünn ernannt, sowie dem Photographe August Kampf zu Aachen das Prädikat eines königlichen Hof-Photographen verliehen.

Der Kreisrichter Geigel in Kempen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Rawitsch und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gostyn ernannt worden.

Telegraphische Nachrichten.

München, 24. Juli. Die bairische Akademie der Wissenschaften hat Ismail Pascha, Khedive von Egypten, zum Ehrenmitglied gewählt, König Ludwig von Bayern hat die Wahl bestätigt.

Christiania, 24. Juli. Prinz Friedrich Karl von Preußen ist heute Mittag über Königsberg und Drammen hier eingetroffen, nachdem er von Skien aus bereits Telemarken besucht hatte. Der Aufenthalt hier ist auf 2 Tage festgesetzt.

Washington, 24. Juli. Die Unionsgouverneur hat die gemeinschaftliche Submissionsofferte der Bankhäuser Rothschild und Seligmann auf den noch verbliebenen Rest der konsolidirten 5 Prozent. Anleihe angenommen.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 24. Juli.

Der Kaiser dinierte am 21. d. M. in der Schweizerhütte bei Gastein und nahm nach der Rückkehr von dort den Vortrag des Geh. Legalratshofs v. Bülow und am 22. d. M. Vormittags die regelmäßigen Vorträge entgegen. Zu dem Diner an diesem Tage hatten der bairische Staatsrat v. Niedammer, der Hofmarschall v. Wurmbrand-Sondershausen, der Appellationsgerichts-Chef-Präsident Graf Schwerin aus Posen und Herr v. Baumbach aus Kassel Einladungen erhalten.

Der General-Feldmarschall Gr. v. Moltke ist gestern Mittag über Leipzig aus der Schweiz zurückgekehrt.

Aus Anlaß des Küssinger Attentats wurde in vielen Blättern an das Attentat erinnert, das kurz vor dem Ausbruch des österreichisch-preußischen Krieges von dem jungen Ferdinand v. Blüm auf den Fürsten Bismarck verübt worden ist. Karl Blind hat nun an den Redakteur einer dieser Blätter, und zwar an den Redakteur der "Daily News", folgendes Schreiben gerichtet:

"Mein Herr! Der tiefe Schmerz, den ich empfinde, indem ich mich dem in Ihrer heutigen Nummer erwähnten Gegenstand nähere, soll mich nicht von der Erfüllung einer Pflicht abschrecken. Um des Schutzes des Andenkens Eines willen, der mir siebzig Jahre sind, beanspruche ich das Recht, eine irrtümliche Angabe zu widerlegen. Aus den reinsten Beweisgründen und mit vollkommenster Fassung opferte mein Stiefsohn sein eigenes junges, vollver sprechendes Leben, um von unserem Vaterlande das Elend eines brudermörderischen Krieges, als welcher er damals von der ungeheuren Majorität der Nation betrachtet wurde, abzuwenden. Selbst seine Feinde bezeugten zur Zeit sowohl seine Uneignügigkeit, wie sein standhaftes und mutiges Vertragen. Sie mögen von Ihrem Gesichtspunkt — der sicherlich nicht der einer Schaar von Denkern und Dichtern aller Zeitalter und Nationen ist — irgend welche Beinamen, die Sie wollen, zur Bezeichnung der That wählen, aber der Charakter des Täters soll ohne meinen Protest nicht falsch dargestellt werden."

Das Gerechtigkeitsgefühl unseres hiesigen ultramontanen Blattes verlangt, daß nicht nur der § 8 auf die "katholischen Vereine" zur Anwendung gelange, sondern daß der Minister des Innern auch die sämtlichen Freimaurerlogen schließen lasse (!), weil in ihnen ebenfalls "Politik" getrieben würde. Das in allen Sätteln gerechte Blatt sieht diese ganz neue Kenntnis aus der freimaurerischen Zeitung: "Die Bauhütte" und zitiert auch richtig aus demselben Stellen, in denen den Freimaurern gesagt wird, daß sie die Politik wohl nicht ganz aus den Logen hantieren könnten, daß es "Fragen gäbe, welche sich vom allgemein menschlichen Standpunkte aus, rein objektiv und geschichtlich erörtern ließen." Hierzu bemerkt der "Börs. Cour.": Die "Germania" vergibt hierbei nur ein Faktum, das wir ihr ins Gedächtnis rufen wollen. Als sich vor zwei Jahren unser Staat bei Beginn des Krieges in Not und Bedrängnis befand, da glaubten auch die leipziger Logen, das ihnen streng auferlegte Verbot, Politik zu treiben, umgehen zu dürfen und das, was alle Herzen damals bewegte, auch in den Logen beprochen zu können. Es wurde deshalb eine Anfrage an die obersten Logen-Behörden gerichtet, die in dem Bescheide beantwortet wurde, daß die Logen nach wie vor ihr segensreiches Wirken fortsetzen könnten, ohne Politik treiben zu müssen. Das wurde ja damals auch in nicht freimaurerischen Zeitungen beprochen. Wenn nun die "Germania" glaubt, die Logen trieben Staats-Politik, so ist sie sehr im Irrthume; werden in den Logen politische Gegenstände besprochen, so sind sie der Art, das Judentum, Protestantismus und Katholizismus Theil an deren Besprechung nehmen können, ohne ihre persönlichen Ansichten dadurch in irgend einer Weise tangiert zu finden. Die Regierung würde wohl kaum die Logen ohne "polizeiliche Aufsicht" lassen, wenn sie nicht wüßte, daß in ihnen niemals ein Wort über gesperrte Bischöfe, geschlossene Vereine oder über andere nichtkatholische Maßnahmen der Regierung gesprochen würde.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr. für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 25. Juli.
(Erscheint täglich drei Mal.)

Isolata 2 Sgr. die sechzehnpfotige Zeile oder deren Raum. Anklagen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Das schriftstellerisch war er äußerst thätig. Als die Frage aufstieß, wem sein Greifentaler gehörte, der Kirche, welcher er gelebt, und dem Adoptivvaterlande Elsaß, das er liebte, zweifelte er nicht; und als der Kaiser ihm die Stelle als Rektor der neu gründeten deutschen Universität übertrug, zauderte sein Mut nicht einen Augenblick, sich den Schwäbungen seiner Gegner und auch seiner Landsleute auszusetzen. Sein Name wird stets mit der Straßburger Universität verbunden und nur mit Ehren genannt werden.

Wien, 21. Juli. Es ist gewiß eine recht bedeckende Erscheinung daß die mit so großem Geräusch im Reichsrath zu Stande gebrachten Kirchengesetze in weiten entscheidenden Kreisen zunächst noch als eine durchaus theoretische Abfindung und Beschwichtigung der liberalen Partei betrachtet werden, deshalb auch das Dürfen nach irgend einer Anwendung jener Gesetze, welche Erscheinung schon bei dem Falle des Abtes Prato sichtlich hervortrat. Dagegen liegt der Regierung nach ihren geheimsten Intentionen daran, durch das bloße Bestehen der Kirchengesetze deren Anwendung vielleicht zu ersparen und mindestens einem hochgradigen Widerstand der hohen Kirchenfürsten vorzubeugen. Dieses Befremden führt sich auf ein ehrliches konstitutionelles Motiv das Ministerium Auersberg möchte nicht gern den seiner Macht zu Gute kommenden Gegensatz zwischen den föderalistisch und der centralistisch gesinnten hohen Geistlichkeit schwinden sehen; es erblickt in dem schroffen Zwiespalt zwischen Kardinal Schwarzenberg und Kardinal Rauscher, welcher dem päpstlichen Nunzius Jacobini zum Trost unverhohlt besteht, eine Bürgschaft dafür, daß ihm in seiner Verfassungspolitik als solcher niemals der kompakte Widerstand des gesammten Episkopats entgegentreten werde. Wenn man hinsichtlich unserer Kirchengesetze erwägt, daß sie dem Papste zufolge dieselbe Verfolgung der Kirche wie die preußischen, hingegen nach Kardinals Rauscher Rede nichts enthalten, was nicht der Staatsgewalt schon im Konkordate — Rauscher's Opus — eingeräumt war — so muß man zugeben, daß die künftige Haltung der Bischöfe in der That unberechenbar und jedenfalls nicht von religiösen Beweggründen abhängig ist. Demnach kann der unbedeutendste Zufall das bisherige Labirent des Kreuzes ändern und den bisher verhüten Konflikt bringen. So ist schon einige Tage die Rede davon, es habe Bischof Rüdigier von Linz die Rolle des Friedensstörers im Namen Gottes übernommen. Von liberaler Seite wird behauptet, daß Rüdigier unmündigen Kindern in einer Rede das Gift der Gesetzesverachtung eingesetzt und überdies seine Zustimmung zu einer in gleichem Sinne betriebenen Wirksamkeit eines Katecheten ausgesprochen und hierdurch eine Anzeige des Ortschulrats von Nied bei der Behörde verursacht habe. Es ist kaum der geringste Zweifel daran gestattet, daß Bischof Rüdigier seinen kirchlichen Wirkungskreis überschritten hat. Der Umstand, daß Kaiser Franz Joseph seinen Religionslehrer einst (es war vor 5 Jahren) in der Hoffnung begnadigte, er werde dem Staate künftig keine Verlegenheiten mehr bereiten, scheint diesem keine Verpflichtung auferlegt zu haben. Rüdigier hatte noch jüngst eine lange Audienz beim Kaiser; man hat daran die Vermuthung geknüpft, daß Rüdigier vom Kaiser eine ernste Entlassung erhielt, nicht in einer unbedachten Stunde den Frieden zu brechen. Nichtsdestoweniger erhebt dieser römische Legat jetzt stolzer als je das Haupt, zeigt, daß er nur Krieg in seiner Toga habe und hant auf den Fels Petri die kühnste Willkür und eine unerträgliche Herausforderung des Staates. Es ist in der That kaum glaublich, daß in einem solchen Falle der Staatsanwalt ihn nicht vor Gericht bringen sollte; doch man muß sich gegenwärtig halten, daß die meisten unserer Staatsanwälte an clerikalen Anwandlungen leiden. Wenn Bischof Rüdigier heute ungestraft thun darf, was zur Zeit des Konkordats ihm eine Verurtheilung wegen Anstiftung von Aufruhr zugezogen hätte, so würde der Unverhütbare Stremayr'schen Kirchenpolitik so vernichtend dargethan werden, daß der Verfassungspartei nichts anderes übrig bliebe, als Farbe zu befehlen. Der unausbleibliche Verlauf unserer politischen Entwicklung drängt auf einen Konflikt der Regierung mit den römischen Legaten auf den Bischofsstühlen oder auf einen solchen mit der Bevölkerung und ihrer parlamentarischen Vertretung hin, die Jesuiten haben dafür gesorgt, daß alle Wege der Vermittelung versperrt sind. (Nat. 3.)

In einem von den Landdrosten im Auftrage des Ministers des Innern an die Obrigkeit und Polizeidirektionen erlassenen Auschreiben wird darauf hingewiesen, wie mit jedem Tage die Gefahr mehr in den Vordergrund trete, die der öffentlichen Ordnung von Vereinen, welche die kirchlich-politischen Fragen zum Gegenstand ihrer Erörterung machen, durch die Errregung der Leidenschaften drohe. Es kämen dabei nicht allein Vereine in Betracht, welche sich offen als politisch bekannten, sondern auch solche, welche, wie die katholischen Gesellenvereine, die katholischen Casinos etc. ursprünglich nicht zu politischen Zwecken gegründet sein möchten, gleichwohl aber nach den neuerdings gemachten Erfahrungen durch ihre Leiter auch solchen Zwecken dienstbar gemacht wurden. Bis wohin die aufgestellten politisch-religiösen Leidenschaften zu führen vermöchten, dafür habe der Küssinger Mordversuch einen thatächlichen Beweis geliefert. Es wird nun als dringende Pflicht der Polizeibehörden eingestellt, der Thätigkeit der gedachten Vereine ihre volle und unausgesetzte Aufmerksamkeit zu zuwenden, um strafbare Ausschreitungen mit allen gesetzlichen Mitteln rechtzeitig einzutreten zu können. Wenn dies Vereinsgebet nur die eine Einwirkung aufs öffentliche Angelegenheiten beweckende Vereine der Kontroll der Polizeibehörde unterstelle, so sei es nicht erforderlich, daß dieser Zweck in den Statuten ausgesprochen sei, vielmehr genüge es zur Anwendung des Gesetzes auf einen Verein, wenn derselbe durch sein tatsächliches Verhalten erkennen lässe, daß er eine solche Einwirkung auszuüben sucht. Es sei Pflicht der Polizeibehörden, dafür zu sorgen, daß derartige Vereine ihrer Kontrolle und die Versammlungen derselben der gesetzlich zulässigen Überwachung nicht entzogen. Wo sich die Vereine als politisch im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes charakterisieren, da sei darüber zu wachen, daß sie in diesen Paragraphen gegebenen Vorschriften genau beobachteten. Insbesondere sei eine verbotene Verbindung dieser Vereine untereinander nicht zu dulden, und vor der begründete Verdacht einer solchen vorliege, mit der vorläufigen Schilderung des Gesetzes vorzugehen. Mehrfach — u. a. durch den mainzer Katholikenverein — sei der Versuch gemacht, das Verbot der Verbündung politischer Vereine durch die Gründung von Zentralvereinen zu umgehen, deren Mitglieder sich, ohne ausgeprochenenmaßen selbstständige Lokalvereine zu bilden, über das ganze Staatsgebiet vertheilten. Schon früher sei darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsprechung des Obertribunals die Vorschriften des § 8 des Vereinsgesetzes auch auf solche lokale Vereinigungen von Mitgliedern eines Zentralvereins der Regel nach für anwendbar zu seien. Dieser Grundsatz sei noch neuerdings in einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes vom 30. März d. J. auf das bestimmt anerkannt worden. Hierauf werde mit Schließung der lokalen Vereinigungen des Mainzer Vereins überall, wo es noch nicht geschehen sein sollte, vorzugehen sein.

Strasburg, 21. Juli. Heute um die Mittagsstunde ist Professor Dr. Brück, der erste Rektor der Universität, seinen langen Leiden erlegen. Er wurde geboren am 13. Dezember 1791 als der Sohn des Hof- und Feld-Apothekers des Landgrafen von Hessen-Darmstadt zu Würzburg. Ein Jahr später war der kleine Weltpürger französischer Unterkahn im französischen Département Mont Tonnerre. Er studierte vom Jahre 1809 an auf der sogen. Academie protestante, dem Überbleibsel der alten städtischen Universität unter Lehrern wie J. J. Oberlin, Schweighäuser, Blessig, Höffner. 1821 wurde er zum Professor an der theologischen Universität ernannt, deren Decan er von 1834 bis 1872 war. In allen kirchlichen Amtern beliebte er einflussreiche

Vern, 20. Juli. Die neue Bundesverfassung bestimmt: "Jede geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft"; dies kümmert aber Se. Gnaden Herrn P. J. de Preux, Bischof von Sitten, sehr wenig. Laut dem Amtsblatt des Kantons Wallis übt er nach wie vor richterliche Funktionen aus. Noch in seiner letzten Nummer war eine Vorladung enthalten, welche einen gewissen A. Mehenberg auf den 18. Juli, Nachmittags 2 Uhr, behufs seiner Verantwortung auf eine gegen ihn erhobene Anklage im bischöflichen Palast zu Sitten zu erscheinen, auffordert. Es ist Sache des Bundesrats, solcher frechen Annahme ein für alle Mal ein Ende zu machen. Was hätte die Bundesautorität zu bedenken, welche eine solche Nichtachtung der Bundesgesetze ungestraft dahin gehen lassen wollte? — Laut Vernehmen hat die französische Regierung ihre Absicht, ihrer Gesellschaft in Bern einen Militär-Altaché beizugeben, noch nicht fallen lassen, sondern wird vielmehr dieselbe in nächster Zeit zur Ausführung bringen. Neben der betreffenden Persönlichkeit verlautet noch nichts; jedenfalls wird dieselbe aber derart gewählt werden, daß die Wiederholung einer mißliebigen Zeitungspolemik, wie solche bei dem Oberst Bilois stattfand, unmöglich ist. — Erkaiserin Eugenie weilt seit letzten Freitag auf Arenenberg; ihr Sohn wird nachkommen. Außer der Dienerschaft sollen sich nur noch zwei Damen bei ihr befinden. — Am 18. d. Mts. wurde die Durchbohrung des großen Bessberg-Tunnels vollendet. Die Abweichung der beiden Richtstellen war beim Zusammentreffen ganz unbedeutend.

21. Juli. Näheren Berichten zufolge befand sich unter der Beglei-

lung der Kaiserin Eugenie bei ihrer Ankunft in Constanz auch der ehemalige kaiserliche Polizeichef Pietri; Prinz Louis ist dagegen noch nicht mit ihr angelkommen. Von Constanz, wo ihr Inkognito vollständig bewahrt blieb, wurde sie in ihrem eigenen Landauer abgeholt. Er malten paßte sie im eifrigsten Gespräch mit dem ihr gegenüberstehenden Pietri, ohne nach allen Seiten freundlich zu grüßen, wie sie dies früher bei ihrer Ankunft zu thun pflegte. Gleich nach dem Diner auf Arenenberg besichtigte sie die von ihr angeordneten Schloßbauten. Wie verlautet, wird sie nur einige Tage auf Arenenberg bleiben, dann nach Baden im Aargau eine Tur machen, um nach deren Beendigung mit ihrem Sohn behufs längeren Aufenthaltes dorthin zurückzukehren.

Die Regierung des Kantons Tessin hat beschlossen, an der Grenze jene Klasse fremder Händler zurückzuweisen, die nur zu leicht in den Kanton kommen, um die Leichtgläubigkeit der Bevölkerung mit Heiligen- und Madonnenbildern, Amuletten, Indulgenzen &c. &c. zu betrügen, und unter dieser täuschen Wäsche die Bettelci verborgen, den Übergläubischen nähren und ein Müßiggänger- und Landstreicherleben verhüllen, das mit dem thätigen und gesitteten Leben in grettem Widerspruch steht.

(N. S. B.)

Paris, 22. Juli. Die ganze hiesige Presse, mit Ausnahme der Clericalen, legt der Rede, welche der italienische Minister Nigr a in Avignon hielt, eine besondere politische Wichtigkeit bei. Der offiziöse Moniteur äußert darüber:

"Die französische Regierung wurde durch die Worte, welche der italienische Minister Nigr a bei Gelegenheit der Petrarca-Feier aussprach, gar angenehm berührt. Es ist kaum nötig, zu bemerken, daß diese Worte einen vollständig effizienten Charakter hatten und als der Ausdruck der zwischen den Kabinetten von Rom und Versailles bestehenden politischen Beziehungen betrachtet werden können. Die öffentliche Meinung in Frankreich nahm sie mit lebhafter Befriedigung auf, der wir uns mit Vergnügen anschließen."

"Bien Public", das Thiers'sche Organ drückt sich folgendermaßen aus:

"Die italienische Presse bemüht sich bei Gelegenheit der Feste in Avignon mit einer Sorgfalt, für welche wir ihr Dank wissen müssen, alles hervorzuheben, was in der Vergangenheit und in der Gegenwart ein Pfand und ein Band der Sympathie zwischen Italien und Frankreich ist. Die italienische Presse bringt ein verständiges und patriotisches Werk, indem sie auf die großen, die beiden Nationen vereinigenden Traditionen moralischen Solidarität hinweist. Italien und Frankreich, die so viele Bestrebungen, man könnte beinahe sagen, so viele große Männer gemeinfästlich besitzen, Italien und Frankreich, welche so oft ihr Blut für die edelste Sache, die Unabhängigkeit, vermischt haben, müssen in der Zukunft vereint und Schwestern bleiben. Vergleichbar werden gewisse Männer, gewisse Parteien versuchen, in einem Clericalen und nicht in einem patriotischen Interesse die gute Eintracht zu fördern, welche zwischen den beiden Völkern herrschen muß. Das Frankreich von Voltaire und von 1789, das Italien von Petrarca und Cavour werden niemals ihren Bund durch die Internationalen der Basiles fören lassen."

Paris, 23. Juli. Wie es vorauszusehen war, ist denn auch Alles gekommen. Der Antrag Casimir Perier sowohl als der Antrag auf Auflösung der Nationalversammlung, beide sind gefallen. Mac Mahon hatte vor der Sitzung sich noch einige, wie es schien renitente Mitglieder der famosen Gruppe Target kommen lassen und diese waren denn wie immer willfährig dem Verlangen der Regierung. Der gegenüber den von der Dreißiger-Kommission ausgearbeiteten und in der selben noch schwedenden konstitutionellen Vorlagen nichts bedeutende Antrag Walon ist, obwohl er diesen entfernt ähnlich sah, als unüblicher Balast gleichfalls über Bord geworfen. Was nun aber aus den eben erwähnten projektierten Gesetzen werden wird, ist nicht abzusehen. Änderements zu denselben sind bereits in großer Anzahl eingebrochen und die Wirrnis der Vorschläge und Gegenvorschläge ist so groß, daß schließlich über ihr wohl die Stunde der Vertagung kommen und man sie zu lösen oder nicht zu lösen der nächsten Session überlassen wird. Nur über eines ist man sich in der Dreißiger-Kommission endgültig schlüssig geworden, das ist, der Regierung die Arrondissementswahlen, welche sie verlangt hat, zuzustellen, und überhaupt dem Gesetzentwurf des Herrn Paris, bezüglich der Abgeordnetenwahlen, der ganz nach dem Sinne der Regierung ist, die Zustimmung zu geben. Schwierigkeiten wird derselbe auch in der Nationalversammlung um so weniger machen, als er konform den Municipalwahlgesetzen ist. Was das Oberhaupt anbetrifft, so scheint nach der Erklärung, welche der Vicepräsident des Ministerrates in der Sitzung der Nationalversammlung vom 23. abgegeben, die Regierung der Ansicht, daß die Errichtung eines solchen selbstverständlich sei. Es ist nun allerdings in den konstituierenden Anträgen aller Parteien an einem solchen festgehalten, doch ein direkter Beschluss des geschiedenden Körpers, der hierauf bezüglich ist, existiert keineswegs. Freilich haben aber auch die französischen Republikaner von heute die bedeutsame Geschichte der Zwei-Kammernfrage lange vergessen, als daß die Regierung mit ihrer willkürlichen Annahme auf irgend eine Schwierigkeit stoßen sollte.

Aus Miranda do Ebro, 15. Juli, schreibt der Korrespondent der Köln. Btg.: "Gestern Morgen sind die acht Bataillone von der Nordarmee abgerückt, welche der bedrängten Stadt Cuena Rettung bringen sollten, und bereits am Abende desselben Tages waren die von Don Alfonso geführten Carlisten Herr und Meister in der Stadt. Von den Truppen, die am 14. bereits von Madrid aus gegen die Belagerer geschickt worden waren, weiß hier kein Mensch, wo sie geblieben sind. Nur so viel ist gewiß, daß auch sie, falls sie wirklich den Weg nach Cuena finden sollten, kommen werden, wie der Senf zum Nachschlag. So schließt man hier regelmäßig den Brunnen, wenn das Kind oder das Kalb ertrunken ist. Von der Art, wie die Carlisten nach hartnäckigem Widerstande gehaust haben, wurden auf dem eben von Zaragoza hier anlangten Zuge schlimme Dinge erzählt. Sie haben diesen noch unbestimten Gerüchten zufolge eine Kontribution von 3 Millionen Realen erhoben und 80 der angesehensten Bürger als Republikaner und Rebellen gegen seine legitime Majestät Carlos VII. erschossen. Cuena ist kein Punkt von besonderer strategischer Wichtigkeit, wenn es auch verhältnismäßig nahe bei Madrid liegt. Doch welchen Eindruck muß es auf den liberalen Theil der Bevölkerung Cataloniens, Altcastiliens und Aragons machen, wenn sie sich von der Regierung so lässig beschützt sehen? Auch hier in Miranda und Vitoria merkt man, wie die carlistische Flut täglich angeschwollt. Aus einem nur eine kleine Stunde Wege von hier entfernten Dörfchen haben sie sich den Alcalde herausgelangt, der notorisch sehr liberaler Gesinnung war, den armen Mann aber einstweilen noch nicht, wie bereits die Rede ging, erschossen. Zu Puentelarra, das nicht viel weiter von hier entfernt ist, stehen sogar vier carlistische Bataillone. Die carlistischen Soldaten zu Lapuebla zwischen hier und Vitoria sezen ihr Handwerk in aller Gemüthslichkeit fort. Dieselben versicherten heute, daß sich zu Pena Cerrada zwischen Vitoria und Logrono sieben carlistische Bataillone befinden. Das dürfte eine starke Aufforderung sein. Aber

verschiedene Anzeichen deuten doch auf die Absicht der Royalisten hin, einen Angriff auf La Guardia zu machen; das glückliche Gelingen eines solchen Planes, der aber seine Schwierigkeiten hat, würde die Verbindung zwischen Alava und der Ebrolinie unterbrechen und das dritte Armeecorps, das hier und in Vitoria in Bildung begriffen ist, von der übrigen Nordarmee isolieren. Ich lese soeben in spanischen Blättern den Auszug eines Berichtes der 'Kreuzzeitung' über die näheren Umstände, welche die Ermordung des Hauptmanns Schmidt begleitet haben. Es heißt darin: Don Carlos habe die Sisirung der Execution anbefohlen, aber man habe gegen den ausdrücklichen und noch zur rechten Zeit eingetroffenen Befehl die blutige That dennoch ausgeführt. Diese Darstellung entbehrt für mich ganz der inneren Wahrscheinlichkeit und widerspricht geradezu dem, was der ebensfalls von den Carlisten gefangene Korrespondent der 'Igualdad' über den Vorgang berichtet hat. Nach diesem Gewährmanne lautete der Befehl des Präfekturten ausdrücklich, daß die gefangenen Soldaten nur decimirt, die Offiziere aber mit dem deutschen Korrespondenten sämtlich erschossen werden sollten. Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wer unter diesen Wölfen weilt, auch mit ihnen heulen muß.

Aus dem Gerichtssaal.

Ed. Rosen, 23. Juli. [Schwurgericht. Prozeß wider Johann Plewkiwicz. Fortsetzung.] Nach Verlehung der Anklageschrift und verantwortlicher Vernehmung des Angeklagten, welcher sich für nicht schuldig erklärt, begann die Beweisaufnahme und zwar zunächst über den Vorwurf des betrügerischen Bankerufts.

Wenn auch im § 2 des Vertrages vom 30. September 1872 Malecki und Plewkiwicz, als die thätigen Mitglieder der Gesellschaft bezeichnet werden, so lag es doch, wie die Anklage behauptet in der Natur der Sache, da Malecki bis zu seinem Ausscheiden aus dem Zusigtsdienste den kaufmännischen Geschäften fern gestanden, daß Plewkiwicz selbstständig die Geschäfte leute und die gefaßte Buchführung überwachte. Malecki bezeichnet auch in einem Schreiben, welches man nach seinem Tode in seinem Schlafzimmer gefunden, den Plewkiwicz aus dem Urheber seines Unfalls, verächtlich, daß er von den Verstümmungen im Bereich des Börsenspiels und anderer Geschäfte keinen Nutzen gehabt habe, da er kein Sachverständiger gewesen. Nach der Aussage des Zeugen Biemkiewicz duldet Plewkiwicz niemals, daß Malecki, um sich über die Geschäftsführung zu informieren, mit den Beamten der Bank in direkte Verbindung trat. Er erklärte dies geradezu als ein Misstrauenstum, da Malecki nur von ihm, dem Plewkiwicz, Auskunft zu verlangen hätte. Hierauf müsse, nach der Anklage, Plewkiwicz die volle Verantwortlichkeit für alle zum Nachtheite der Gläubiger vorgenommenen Buchoperationen tragen. Diese bestanden nun, soweit sie sich auf den betrügerischen Bankeruft beziehen, im Folgenden:

Plewkiwicz hatte noch vor Eröffnung der Bank zur Abwicklung von Geschäften von Malecki ein Darlehen von 18.000 Thlr. erhalten, davon 5000 Thlr. einige Zeit darauf zurückgestattet, also bei Fälligung der Bank eine Schuldt von 13.000 Thlr. an Malecki gehabt. Diese 13.000 Thlr. sind nun auf das Conto des Malecki als Forderung desselben an die Bank, auf dem Conto des Plewkiwicz aber als eine Schuldt desselben an die Bank gebucht, obgleich dies nur ein Rechtsverhältnis zwischen Malecki und Plewkiwicz gewesen war und die Gesellschaft als solche weder dem Plewkiwicz gegenüber eine Forderung gehabt, noch dem Malecki gegenüber eine Schuldt kontrahirt hatte.

Malecki hatte nicht blos eigenes, sondern auch fremdes Vermögen, worüber ihm volle Disposition ertheilt war; so z. B. 15.500 Thlr. Heplowitschi Puppengelder, 5000 Thlr. der Frau von Suchorzewski und 6000 Thlr. dem Fräulein Gräfin von Dabek gehörig. Diese Gelder bildeten mit den Einlagen der übrigen Gesellschafter das Vermögen der Gesellschaft, aus welchem die Gesellschaftsgläubiger ihre Befriedigung zu verlangen hätten. Im Monat Juni 1873 sind nun diese 3 Posten im Gesamtumfang von 26.794 Thlr. so gebucht worden, als ob die Gesellschaft diese Summe den Heplowitschischen Plüscheln, der Suchorzewski und Dabek verschuldeten.

Ferner hat Plewkiwicz nach der Anklage die Verluste aus dem Differenzbank und der Börsenspekulation so gebucht, daß dadurch die ganze Bank in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Dies ist geschehen z. B. mit seiner Schuldt von 6000 Thlr. an die Handlung S. u. M. Simon in Berlin, sowie mit seiner Schuldt an den Kaufmann Leo Pilaski in Berlin.

Weiter soll Plewkiwicz für eigene Rechnung 30.000 Thlr. Ostdeutsche Bankaktien und 50 Stück Österreich-Französische Staatsbahn-Aktien angekauft haben und soll er dann die Differenz von 388 Thlr. zwischen dem Ankaufspreise und dem niedrigsten Werthe, welchen Verlust Plewkiwicz allein zu tragen gehabt, auf seinem persönlichen Konto aufzustellen und so gebucht haben, als ob dieser Verlust die Bank selbst betroffen hätte.

Die Anklage behauptet ferner, Dehning habe die Bank mit dem kommissionsweisen Ankauf von Rumänischen Eisenbahnen Aktien im Nominalbetrag von 20.000 Thlr. beauftragt und diese dann von Monat zu Monat reportiren lassen. Als der Cours dieser Aktien bis auf 40 pCt. gesunken sei, habe Dehning dieselben verkaufen lassen, wobei sich für Dehning ein Verlust von 1492 Thlr. herausgestellt habe, welche Summe denn auch in das Rechnungsbuch für Effekten eingetragen worden sei. Diesen Posten habe nun Plewkiwicz durchstreichen lassen, so daß die Differenzsumme hinauf der Bank zur Last gefallen sei.

Dasselbe soll nach der Anklage hinsichtlich 1800 Stück Österreichischer Kreditbank-Aktien und 400 Stück Österreich-Französische Staatsbahn-Aktien geschehen sein. Das Rechnungsbuch weise einen Verlust für Dehning von 9667 Thlr. auf, welcher Posten jedoch hinterher durchstrichen werden sei.

Als Dehning im Juli 1873 die Rückzahlung der 30.000 Thlr. achtend mache, ließ Malecki aus dem Engagementsbuch die auf den Namen Dehning gemachten Geschäfte aufzählen und in das Memorial eintragen, um das Conto des Dehning mit den aus diesen Geschäften entstandenem Verluste von 35.460 Thlr. zu belasten. Dem widerstieß sich Plewkiwicz, indem er behauptete, daß diese Verluste dem Dehning nicht zur Last fallen können und verlangte gleichzeitig, daß der durch den Verkauf der österreichischen Credit-Aktien angeblich erzielte Gewinn von 44.000 Thlr. dem Conto des Dehning zugeschrieben werde. Um nun die Eintragungen des Debtpostens im Memorial zu paralisieren, trug Plewkiwicz darunter das angebliche Guthaben des Dehning ein.

Der Angeklagte wird aufgefordert, über diese Punkte der Anklage sich zu erklären, giebt folgendes an: Nach mündlicher Vereinbarung haben sich Potworowski und Malecki verpflichtet, solche Kapitaleinlagen, wie sie dem Bankdirektor Rosenthal angegeben worden waren, zu zahlen, obwohl der Gesellschaftsvertrag niedrigere Summen enthielt. Herr v. Potworowski hat versprochen, seine Einlage von 7.000 Thlr. auf 50.000 Thlr. zu erhöhen und hat auch nach der Katastrophe mit dem Tellussumma noch 23.000 Thlr. baar eingezahlt. Ich selbst habe zur Zeit der Gründung der Gesellschaft 41.000 Thlr. gebaut, darunter 20.000 Thlr. Mitgift meiner Frau und 13.000 Thlr. Darlehnschuld an Malecki. Mit Malecki habe ich gemeinschaftlich die Geschäftsführung befreit. Malecki hat hauptsächlich die Hypothekensachen bearbeitet und über wichtige Geschäfte habe ich mit ihm konferiert und erst nach deren Genehmigung die Geschäfte ausgeführt. Die Bücher habe ich nicht persönlich geführt sondern die betreffenden Beamten, ich selbst habe dieselben nur bei den Monatsabschlüssen und ausnahmsweise einer Kontrolle unterworfen. Die Umschreibung der Malecki'schen Lage auf den Namen der persönlichen Gläubiger, deren Gelder Malecki eingezahlt hat, ist lediglich auf Anweisung des Malecki und ohne mein Wissen und Willen geschehen. Ich habe davon erst gegen Ende Januar 1873 Kenntnis erlangt, darüber den Malecki befragt und von ihm die bernigende Antwort erhalten, daß diese Angelegenheit mit Hilfe seines Bruders des Prof. Malecki in Lemberg regulirt werde.

Was die von mir dem Malecki geschuldeten 13.000 Thlr. anbetrifft, so hat es damit folgende Bewandtniß.

Wenn die 13.000 Thlr. auf meinem persönlichen Conto abgeschrieben und dem Malecki auf dessen persönlichem Conto gutgeschrieben waren, so hat dies lediglich die Bedeutung gehabt, daß ein Theil meines ursprünglichen Kapitaleinlage nunmehr zur Einlage des Malecki geworden ist, und daß der Anteil des Letzteren am Gesellschaftsvermögen sich um eben so viel vergrößert, als der meinige sich verringert hat. Malecki ist dadurch aber keineswegs Gläubiger der Bank geworden, da die Kapitalseinlagen des Mitgliedes niemals Schulden der Gesellschaft seien, auch die Gläubiger der Gesellschaft sind dadurch in keiner Weise berührt, denn ihnen gegenüber ist das Vermögen der Bank nicht angegriffen worden.

Meine Schulden an Simon und Pilaski hat die Gesellschaft zwar auf ihr Conto übernommen, allein dies alles ist in legaler Weise geschehen, nämlich durch gemeinsamen Beschluß von mir und Malecki. Diese Umschreibung ist soar im Interesse der Gesellschaft geschehen, da sonst, wenn meine Privatgläubiger die Anforderung gegen mich geltend gemacht hätten, dies zum Konkurs der Gesellschaft selbst geführt haben würde. — Der Angeklagte berief sich hierbei auf zwei Briefe der Gesellschaft: vom 3. Dezember 1872, welcher Brief an die Handlung Simon und vom 14. Dezember 1872, welcher Brief an Pilaski abgesandt worden war und in welchem die Gesellschaft die beiden Gläubiger von der Übernahme dieser Schulden des Plewkiwicz durch die Bank in Kenntnis setzte.

Was die Belastung des Dehning'schen Contos anlangt, so zieht der Angeklagte Folgendes an: Im März 1873 sind für Rechnung der Gesellschaft eine Anzahl von Hauss-Engagements eingegangen.

Die vorläufige Eintragung dieser Geschäfte in das Engagementsbuch, welches übrigens nur als ein Notizbuch, in welchem Aenderungen und Rasuren zulässig anzusehen sei, habe ich nur aus Bequemlichkeit dort beforstet lassen und habe ich die Papiere lediglich aus diesem Grunde in zwei Partitionen geteilt und die eine mit dem Namen "Dehning", die andere mit dem Namen Plewkiwicz" bezeichnet. Diese Bezeichnung ist also bloss eine willkürliche gewesen, indem die Papiere in Wirklichkeit lediglich für Rechnung der Bank angekauft waren. Durch die Hausspekulation ist nun in den mit "Dehning" bezeichneten Papieren ein Verlust von 36.000 Thlr. erstanden. Dehning hat niemals Aufträge in irgendeinen Spekulationsgeschäften gegeben, also auch nicht zum Ankauf der 20.000 Thlr. Rumäner. Nach der fehlgeschlagenen Hausspekulation wurde a la baise geplündert und dabei für die mit "Dehning" bezeichneten Papiere ein Gewinn von 48.000 Thlr. erzielt, welcher so wie der eben erwähnte Verlust in die Bücher der Gesellschaft eingetragen wurde. Als nun im Juli 1873 Dehning die vertragsmäßigen 30.000 Thlr. Rumäner eingetragen, damit es mit seiner Forderung kompensirt werde. Ich habe dagegen Widerspruch erhoben mit der Behauptung, daß diese Geschäfte den Dehning gar nichts angehen, event. ihm nicht blos die Verluste, sondern auch die Gewinne aus der Spekulation angerechnet werden müßten. Darauf ist es zu Zermürben zwischen mir und dem Malecki gekommen, welche erst mit seinem Tode ihr Ende erreichten.

Was die Thatsache der Zahlungseinstellung anlangt, so hat eine solche meinerseits niemals stattgefunden und wenn der Konkurs angemeldet worden war, so habe ich dazu meine Einwilligung nicht gegeben, vielmehr hat Herr Justizrat Janecki im Auftrage des Gesellschafters von Potworowski und Herr Justizrat Le Bise im Auftrage seines Schwiegersohns Dehning dies zu ihm für gut befunden.

Nach dieser Auslassung des Angeklagten wurde zur Vernehmung der Bogen geschritten.

Der königliche Bankdirektor Rosenthal bestätigte den Theil der Anklage, welcher von den falschen Angaben spricht, wodurch sich die Bank Potworowski, Malecki, Plewkiwicz u. Comp. bei der königlichen Bank Kredit zu verschaffen suchte und bemerkte dabei, daß die letztere Bank aus der Geschäfterverbindung mit der ersten Bank keine Verluste erlitten habe.

Zeuge Eduard Grabowski: Ich war längere Zeit Prokurist der Handelsgesellschaft Potworowski, Malecki, Plewkiwicz u. Comp. und habe im Auftrage des Malecki in der Prima Rota mehrere Posten der einzelnen Privatgläubiger des Malecki dem Letzteren im Betrage von 30.000 Thlr. creditirt und diese dann auf sein Debekonto übertragen.

Zeuge Joseph Thiel: Es ist bekannt, daß Malecki eigenes Vermögen nur 40.000 Thlr. gehabt, dagegen sein Guthaben 85.000 Thlr. betragen habe. Damit nun seine Gläubiger nicht benachtheitigt werden, habe ich dem Malecki selbst gerathen, seine Gläubiger als Gläubiger der Bank aufzuführen und sein Guthaben um so viel zu vermindern. Malecki hat auch mit der Umschreibung den Grabowski beauftragt. Ob Plewkiwicz von dieser Umschreibung gleich zu Anfang etwas gewußt hat, weiß ich nicht; später habe ich ihm aber davon selbst Mittheilung gemacht.

Zeuge Leo Pilaski: Plewkiwicz war mir vor Gründung der Bank 10.000 Thlr. schuldig gewesen. Davon hat er im Laufe der Zeit 5500 Thaler zurückgezahlt. Da ich auch eine gleich hohe Schuldt an die Bank hatte, so wußt ich diese an, sich diesen Betrag von Plewkiwicz abzahlen zu lassen. Darauf erhielt ich von der Bank unter dem 3. Dezember 1872 einen Brief, in welchem dieselbe mich davon in Kenntnis setzte, daß sie meine Forderung an Plewkiwicz an Zahlung statt anzunehmen.

Zeuge Biemkiewicz: Dehning war eines Tages, als die Russen stark gekämpft wurden, in dem Bureau der Bank. Der anwesende Angeklagte äußerte bei dieser Gelegenheit zu Dehning: Papa, du kannst auch etwas kaufen." Dehning fragte nun, ob dabei etwas zu verdienen wäre und als er von Plewkiwicz eine bejahende Antwort erhielt, unterzeichnete er ein gedrucktes Schema, welches alle Rechte eines Schuhdeinnes hatte. Nunmehr sagte der Angeklagte zu Dehning: "Aber weißt du denn Papa, was du unterschrieben hast?" Als ihm nun Plewkiwicz die Sache erläutert hatte, wurde Dehning unwillig und äußerte: "Nein, Nein, ich will von einem solchen Gesellschaftsdeinde nichts wissen." Dieser ganze Zwischenfall hatte einen mehr scherhaften Charakter gehabt. Das von Dehning unterzeichnete Schriftstück hat lange Zeit im Bureau gelegen und ist erst später verschwunden. Gesucht habe ich danach nicht. Die 20.000 Thlr. Rumänen hat Angeklagter aber trotzdem gekauft, ob für die Bank oder sonst für jemanden, weiß ich nicht.

Die Sachverständigen Adolphi aus Berlin in Manheimer, Haeusser und Toepis erklären übereinstimmend: Die Buchungen sind legal und die Buchungen von 13.000 Thlr. und die Buchungen der Plakette Forderung nicht geeignet, die Gläubiger zu benachtheilen oder die Übersicht des Vermögenszustandes der Handelsgesellschaft zu verwirren.

II. Der hiesige Kaufmann Nepomuk v. Kierski hatte nach der Anklage Auftrag Dezember 1872 der Firma Potworowski, Malecki, Plewkiwicz den Auftrag ertheilt, für ihn 3000 Thlr. Preußische Boden-Kredit-Aktien jüngerer Emission anzu kaufen. Die Bank führt diesen Auftrag aus, worauf v. Kierski, da diesen Aktien das Recht zum Bezuge einer gleichen Anzahl neuerer Emission anhaftete, auf die desfällige Anträge der Bank sich damit einverstanden erklärte, daß die Bank von diesem Bezugsrecht für seine, des Kierski, Rechnung Gebrauch mache. In Folge dieser Erklärung kaufte die Bank am 12. Dezember 1872 noch 3000 Aktien derselben Gattung. Da der Cours fiel, so wurde dieser Posten von 6000 Thlr. von Monat zu Monat auf speziellen Wunsch des K

